

Newsletter 1 | Publiity AG

Anzeige eines StaRUG-Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen in Sachen der Restrukturierung der Anleihe 2020/2025 (ISIN: DE000A254RV3) der publiity AG („publiity“) zukommen lassen.

Anzeige eines StaRUG-Verfahrens

Die Gesellschaft hat am 24.03.2025 bekannt gegeben, kurzfristig beim Amtsgericht Frankfurt am Main ein Restrukturierungsvorhaben nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz („StaRUG“) anzuzeigen. Damit wolle publiity die Verschuldung des Unternehmens signifikant reduzieren. publiity hatte im Januar den Verlust seines hälftigen Grundkapitals angezeigt. Nach Gesprächen mit verschiedenen Stakeholdern solle nunmehr ein StaRUG-Verfahren durchgeführt werden, in dessen Rahmen die Ansprüche der Gläubiger der Anleihe 2020/2025 gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von voraussichtlich 2 – 3% des Nominalbetrags abgefunden werden sollen. Die Finanzierung dieser Zahlung soll teilweise aus vorhandenen Mitteln und teilweise durch Sanierungsbeiträge der Großaktionäre gewährleistet werden. Ein Kapitalschnitt auf der Eigenkapitalseite sei aufgrund des geplanten Sanierungsbeitrags der Großaktionäre nicht vorgesehen. Mit dem StaRUG-Verfahren solle die Zahlungsunfähigkeit verhindert und das Unternehmen mit positiver Perspektive aufgestellt werden.

Kurzüberblick zum StaRUG

Ziel eines StaRUG-Verfahrens ist die Umsetzung eines Sanierungskonzepts mittels Restrukturierungsplans zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens. Der Restrukturierungsplan fasst sämtliche Maßnahmen und Beiträge, die zum Erreichen des Sanierungsziels erforderlich sind, zusammen. Die planbetroffenen Gläubiger werden dabei in Gruppen eingeteilt und es wird u.a. ein Alternativszenario (regelmäßig die Insolvenz der Gesellschaft) dargestellt, aus dem hervorgeht, dass die Gläubiger mit den Sanierungsmaßnahmen bessergestellt werden. Der Plan wird den Gläubigern und Anteilseignern zur Abstimmung vorgelegt. Für die gerichtliche Bestätigung des Plans müssen in jeder Gläubigergruppe wenigstens 75% der Gläubiger ihre Zustimmung erteilt haben. Die Minderheit ist dann überstimmt und bei gerichtlicher Bestätigung des Restrukturierungsplans trotz Ablehnung an ihn gebunden. Kann die Zustimmung einer Gläubigergruppe nicht erreicht werden, kann der Restrukturierungsplan trotzdem vom Restrukturierungsgericht bestätigt

SdK-Geschäftsführung

Hackenstr. 7b

80331 München

Tel.: (089) 20 20 846 0

Fax: (089) 20 20 846 10

E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender

Daniel Bauer

Publikationsorgane

AnlegerPlus

AnlegerPlus News

Internet

www.sdk.org

www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

Nr. 80 75 145

BLZ 330 403 10

IBAN:

DE38330403100807514500

BIC:

COBADEFFXXX

Vereinsregister

München

Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542

USt-ID-Nr.

DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.

DE83ZZZ00000026217

werden, wenn u.a. die Sanierung auf dem vorgeschlagenen Weg die bestmögliche Gläubigerbefriedigung verspricht und die betroffenen Gruppenmitglieder, deren Gruppe den Plan abgelehnt hat, nicht schlechter gestellt werden als diese im Wege des Alternativszenarios – in der bisherigen Praxis ein Insolvenzscenario - gestellt werden würden. Die Planmaßnahmen sind für alle gleichermaßen verbindlich.

Einschätzung der SdK

Eine detaillierte Einschätzung ist erst möglich, wenn der Restrukturierungsplan final ausgearbeitet und vorgelegt wurde. Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass die Anleihegläubiger 2-3% des Nominalwerts der Anleihe ohne Zinsen als Abfindungsbetrag erhalten. Zum Zeitpunkt der letzten Abstimmung ohne Versammlung im Oktober 2022 war ein Nominalwert von 77,76 Mio. Euro ausstehend. Im zuletzt publizierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 gab es neben den Verbindlichkeiten aus der Anleihe nur geringfügige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Die Forderungen aus der Anleihe machen somit den wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten aus. Mithilfe des StaRUGs könnte sich die Gesellschaft somit gegen eine minimale Zahlung von 2-3% des Nominalwerts (entsprechend ca. 1,5 - 2,3 Mio. Euro) quasi vollständig entschulden. Es ist derzeit äußerst fraglich, ob das StaRUG für die Anleiheinhaber zur bestmöglichen Befriedigung führt. Vielmehr könnte auch ein Insolvenzverfahren möglicherweise zu einer Besserstellung der Anleihegläubiger gegenüber dem StaRUG führen. Wenn dies der Fall wäre, so müsste der Restrukturierungsplan – unter der Voraussetzung, dass die Gruppe der Anleihegläubiger den Plan ablehnt – durch das Gericht abgelehnt werden. Eine konkrete Einschätzung ist aufgrund fehlender Zahlen derzeit nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass der Restrukturierungsplan, dessen Ausarbeitung durchaus einige Zeit in Anspruch nehmen wird, und konkrete Zahlen und Planungen enthält, sodass wir dann dazu eine detaillierte Einschätzung geben können.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 25.03.2025
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Anleihe der Emittentin!